

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 15. April

1999

Datum	Inhalt	Seite
12.4.1999	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und anderer sicherheitsrechtlicher Vorschriften 215-4-1-I, 2011-2-I, 9210-1-W	130
11.3.1999	Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) 2038-8-I	132
26.3.1999	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-E	135
-	Berichtigung der Berufsschulordnung - B, BSO-B vom 31. August 1998 (GVBl S. 656) 2233-2-2-UK	136

215-4-1-I, 2011-2-I, 9210-1-W

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und anderer sicherheitsrechtlicher Vorschriften

Vom 12. April 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird die Abkürzung „(BayKSG)“ angefügt.
2. In die Inhaltsübersicht wird folgendes eingefügt:
 - a) „Art. 3a Externe Notfallpläne“
 - b) „Art. 7a Rechtsverhältnisse der Helfer“
3. In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Worte „oder die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.
4. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Externe Notfallpläne

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. ²Der Betreiber hat der Kreisverwaltungsbehörde den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung externer Notfallpläne erforderliche Informationen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der externe Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Der externe Notfallplan muss Angaben enthalten über:

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte;
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel;
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände;
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes;
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten;
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) ¹Der Entwurf des externen Notfallplans ist zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltungsbehörde öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. ⁴Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. ⁵Auf Antrag des Betreibers, dem der Entwurf des externen Notfallplans mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörden wenden den externen Notfallplan unverzüglich an, wenn es zu

einem schweren Unfall (Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996) kommt oder ein solcher zu erwarten ist.

(6) ¹Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinn von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, macht die Kreisverwaltungsbehörde den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 anwenden können. ²Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gelegenen Betrieb unterrichtet die Kreisverwaltungsbehörde die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 3. ³Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligten Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(7) Die externen Notfallpläne sind in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung des Betreibers zu überprüfen, zu erproben und unter Berücksichtigung von Veränderungen und neuen Erkenntnissen fortzuschreiben.“

5. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Rechtsverhältnisse der Helfer

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.“

6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Worte „oder die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.

7. Dem Art. 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei bestehenden Betrieben im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Satz 1, die bisher unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 fallen, hat der Betreiber die Informationen gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 2 bis spätestens 3. Februar 2001, bei sonstigen bestehenden Betrieben bis spätestens 3. Februar 2002 zur Verfügung zu stellen.“

§ 2

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ durch „Art. 70“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium des

Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 92“ durch „Art. 85“ ersetzt.

4. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Mängel“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe oder sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Werkfeuerwehren bestehen, auf deren Kosten übertragen kann,“

5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

6. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Naturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzrecht“ ersetzt.

§ 3

Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210–1–W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295), erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr, Verkehrszentralregister, Fahrlehrerwesen und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug der Vorschriften über die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr, über das Verkehrszentralregister und über das Fahrlehrerwesen zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die für den Vollzug der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.“

§ 4

1§§ 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Mai 1999 in Kraft. 2§ 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

München, den 12. April 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2023-8-I

Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV)

Vom 11. März 1999

Auf Grund von

- Art. 123 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I),
- Art. 109 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 827, BayRS 2020-3-1-I),
- Art. 103 Abs. 1 Satz 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Sondervermögen, anzuwendende Vorschriften

(1) Kommunale Krankenhäuser, die den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) unterliegen und als Regiebetrieb geführt werden, sind wie ein Sondervermögen zu verwalten.

(2) ¹Für kommunale Krankenhäuser, die als Regiebetrieb, Eigenbetrieb oder selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts geführt werden, sind die für die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung nicht anzuwenden, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und in dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen sind. ²Diese Verordnung gilt nicht für Krankenhäuser in einer Rechtsform des privaten Rechts, die einen kommunalen Träger haben oder an denen ein kommunaler Träger beteiligt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 können auf die mit einem Krankenhaus wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen angewandt werden.

§ 2

Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) ¹Das Krankenhaus im Sinn des § 1 hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Krankenhaus-Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. ³Er ist mit den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) und dem neuesten Krankenhaus-Jahresabschluss nach § 9 Abs. 1 dem Haushaltsplan beizufügen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Angaben nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 GO, Art. 57 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 LKrO, Art. 55 Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 und 5 BezO auch getrennt für die Wirtschaftsführung des Krankenhauses zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht für Krankenhäuser in der Rechtsform des Kommunalunternehmens.

§ 3

Krankenhaus-Erfolgsplan

(1) ¹Der Krankenhaus-Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres enthalten. ²Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern (Anlage 2 zur KHBV).

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Krankenhaus und seinem Träger, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen des Trägers oder einer Gesellschaft, an der der Träger beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

(3) ¹Der Krankenhaus-Erfolgsplan soll ausgeglichen sein. ²Die Zweckbindungsvorschriften des § 17 KommHV gelten ohne besondere Vermerke im Krankenhaus-Erfolgsplan entsprechend.

§ 4

Krankenhaus-Vermögensplan

(1) Der Krankenhaus-Vermögensplan muss enthalten:

1. alle voraussehbaren Ausgaben des Geschäftsjahres, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens ergeben,
2. die Tilgungsleistungen,
3. Angaben über die Höhe des in diesem Geschäftsjahr zu deckenden Verlustes,
4. die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel,
5. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) ¹Die mit einer Änderung des Anlagevermögens verbundenen Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Gliederung des Anlagennachweises (Anlage 3 zur KHBV) und nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. ²Wenn Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, ist eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV beizufügen.

(3) ¹Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. ²Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung nach Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) ¹Für die Übertragbarkeit der Ausgabenansätze im Vermögensplan gilt § 19 Abs. 2 KommHV entsprechend. ²Soweit Haushaltsausgabereiste gebildet werden, sind die zugehörigen noch nicht eingegangenen Deckungsmittel ohne zeitliche Befristung als Haushaltseinnahmereste entsprechend § 79 Abs. 2 KommHV zu verwalten.

§ 5

Nachtrag zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Krankenhaus-Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des kommunalen Trägers beeinträchtigt oder eine Änderung des Krankenhaus-Vermögensplans bedingt,
2. zum Ausgleich des Krankenhaus-Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des kommunalen Trägers oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Krankenhaus-Vermögensplan bisher nicht veranschlagte Investitionen oder weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan oder in der Stellenübersicht des kommunalen Trägers oder des Kommunalunternehmens vorgesehene Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aus Hilfskräften handelt.

(2) Art. 68 Abs. 3 GO, Art. 62 Abs. 3 LKrO und Art. 60 Abs. 3 BezO gelten entsprechend.

§ 6

Finanzplanung

Der fünfjährige Krankenhaus-Finanzplan besteht aus:

1. einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Krankenhaus-Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Jahresüberschüsse oder der Jahresfehlbeträge.

§ 7

Kassenwesen

(1) Für Krankenhäuser, die als Regie- oder Eigenbetrieb geführt werden, ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der festgesetzte Höchstbetrag eines Kassenkredits für die Kassenführung eines Krankenhauses soll ein Sechstel der im Krankenhaus-Erfolgsplan vorgesehenen Erträge bei den Posten 1 bis 8, 22 bis 24 und 28 der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2 zur KHBV) nicht übersteigen.

§ 8

Rücklagen

Für das Krankenhaus ist keine Rücklage nach § 20 KommHV erforderlich.

§ 9

Jahresabschluss

(1) Für das Krankenhaus ist am Schluss eines Geschäftsjahres ein Krankenhaus-Jahresabschluss (§ 4 Abs. 1 und 3 KHBV) aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss des Krankenhauses besteht aus

1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1 zur KHBV,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2 zur KHBV,
3. dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises nach Anlage 3 zur KHBV sowie
4. einem Rechenschaftsbericht. Darin sind insbesondere der Jahresabschluss und erhebliche Abweichungen des Jahresabschlusses von den Ansätzen im Krankenhaus-Wirtschaftsplan zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Rückblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung im abgelaufenen Jahr geben.

(3) In der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2 zur KHBV) ist unter Nummer 32 folgendes auszuweisen:

„32. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
nachrichtlich	
Verwendung des Jahresüberschusses	
a) zur Tilgung des Verlustvortrags
b) zur Einstellung in Rücklagen
c) auf neue Rechnung vorzutragen
oder	
Behandlung des Jahresfehlbetrags	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) zu tilgen aus Rücklagen
c) aus dem Haushalt des Trägers auszugleichen
d) auf neue Rechnung vorzutragen“

§ 10

Einzelvorschriften zum Krankenhaus-Jahresabschluss

(1) Ein Jahresüberschuss des Krankenhauses ist, soweit er nicht in Rücklagen eingestellt wird, auf neue Rechnung vorzutragen.

(2) ¹Ein Jahresfehlbetrag des Krankenhauses kann durch Verringerung der Rücklagen gedeckt werden, soweit er auf Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände entfällt, die mit Rücklagen finanziert werden. ²Im Übrigen ist er auf neue Rechnung vorzutragen, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Trägers ausgeglichen wird. ³Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ⁴Ein nach

Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen werden.
⁵Im Übrigen ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des Trägers auszugleichen.

§ 11

Abschlussprüfung

Art. 107 GO, Art. 93 LKrO und Art. 89 BezO sind auf als Eigenbetriebe geführte Krankenhäuser nicht anzuwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser vom 11. Dezember 1978 (BayRS 2023-8-I), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (GVBl S. 468), außer Kraft.

München, den 11. März 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7902-3-E

**Verordnung
zur Änderung der
Körperschaftswaldverordnung**

Vom 26. März 1999

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG - (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung vom 21. April 1998 (GVBl S. 234, BayRS 7902-3-E) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²§ 22 Abs. 1 Satz 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1999 in Kraft.

München, den 26. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2233-2-2-UK

Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte in Bayern (Berufsschulordnung - B, BSO-B) vom 31. August 1998 (GVBl S. 656, BayRS 2233-2-2-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 28 muss § 31 Abs. 1 Satz 1 richtig lauten:

„¹Die Klassen für Förderlehrgänge nach § 2 Abs. 3 sind mit Erfolg besucht, wenn in allen Anteilen des Fachlichen Unterrichts mindestens die Note 4 und in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird.“

2. Nummer 42 wird wie folgt berichtigt:

a) Buchstabe a Doppelbuchst. aa muss richtig lauten:

„aa) In Satz 1 werden die Worte „Sonderberufsschulen (Sonderberufsschulbeirat)“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.“

b) Buchstabe b muss richtig lauten:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird jeweils das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. drei hauptamtliche Lehrkräfte als Vertreter der Lehrkräfte.“

München, den 15. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

Erhard, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134